

Heimat- und Brauchtumsverein Lechler München e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Brauchtumsverein Lechler – München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Darstellung, Erhaltung und Verbreitung der Geschichte, Volkskultur und Tracht der Stadt München; hier im speziellen des Stadtteils Lehel.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Seminare, Kurse, Vorträge, Exkursionen, Führungen, archivarische Forschungen, sowie Trachtenpflege und Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht allen Einzelpersonen und juristischen Personen offen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch aller Vorträge, zur Teilnahme an Führungen und Studienfahrten sowie zum vorzugsweisen Bezug von Veröffentlichungen des Vereins.
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

für Volljährige	DM 60,00 jährlich
für Kinder	DM 12,00 jährlich

Die Mitgliedschaft bei Kindern von Vereinsmitgliedern beginnt mit der Geburt bzw. des Beitritts der Eltern oder eines Elternteils zum Verein. Wird die Mitgliedschaft eines Kindes nicht gewünscht bzw. soll ein fremdes Kind in den Verein aufgenommen werden (schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich) ist der Vorstand schriftlich zu verständigen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss-Beschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft an den Verein. Davon unberührt bleiben die Forderungen des Vereins an das Mitglied aus rückständigen Beiträgen erhalten. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden finden nicht statt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand, der aus den Trachtenträgern zu wählen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Einzelpersonen und je einem Vertreter der juristischen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche MV durchgeführt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sobald es volljährig ist; Stimmübertragung ist nicht zulässig. In Angelegenheiten des öffentlichen Auftretens des Vereins sind nur Trachtenträger im Sinn des Vereinsziels stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - a) die Satzung und die Richtlinien für die Arbeit des Vereins; Änderungen können nur von den Trachtenträgern vorgenommen werden,
 - b) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl der Kassenrevisoren,
 - d) die Annahme der Geschäfts-, der Kassen- und der Rechnungsprüfungsberichte
 - e) die Festsetzung des Mitglieds- und Aufnahmebeitrages,
 - f) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss,
 - g) die Bildung von Ausschlüssen und Arbeitsgruppen,
 - h) alle ihr vorgelegten Anträge und Entschlüsse und
 - i) die Auflösung des Vereins.
5. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.
6. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Trachtenträger im Sinn des Vereinszwecks.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart und
 - einer von der MV zu bestimmende Zahl von Beisitzern (derzeit drei)
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
3. Der Vorstand wird durch die MV in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder nach vier Jahren Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu den Trachtenträgern im Sinn des Vereinszwecks.
4. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Protokollen festgehalten.
6. Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden und nicht

Mitglied des Vorstands sein dürfen, zu überprüfen. Die MV erhält hierüber einen Bericht.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Schenkungen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der MV bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert jeweils im ersten Quartal eines Jahres in einer Summe zu entrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen MV erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder finden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturreferat der Landeshauptstadt München, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Trachtenerneuerung Münchens zu verwenden.

